



## **Statuten IGPTR-B**

### **Interessengemeinschaft Physiotherapie Rehabilitation Bewegungsapparat**

#### **A) Name / Sitz / Zweck**

##### **Art. 1 Name**

Unter der Bezeichnung Interessengemeinschaft Physiotherapie Rehabilitation Bewegungsapparat (IGPTR-B) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

##### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz der IGPTR-B befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin.

##### **Art. 3 Zweck**

- Wahrung der Interessen der Physiotherapeutinnen und Anerkennung des Stellenwertes der Physiotherapie in der Rehabilitation des Bewegungsapparates.
- Förderung und Organisation von Fort- und Weiterbildungen im Fachbereich sowie Erarbeitung und Sicherung des Qualitätsstandards
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften der Rehabilitation.
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit mit dem Dachverband und anderen Interessengemeinschaften
- Sicherung von Qualitätsstandards im Fachbereich
- Einbindung von Lehre und Forschung

#### **B) Mitgliedschaft**

##### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in die IGPTR-B führt ohne weiteres zur Mitgliedschaft in der SAR (Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

##### **Art. 5 Mitglieder**

Mitglieder sind diplomierte Physiotherapeuten und PhysiotherapeutInnen oder Studierende des Bachelorstudiengang Physiotherapie

- welche im Bereich Rehabilitation Bewegungsapparat tätig sind
- oder sich für die Entwicklung von Qualitätsstandards in der muskuloskelettalen Rehabilitation engagieren
- oder in Lehre und Forschung mit Schwerpunkt muskuloskelettal arbeiten

##### **Art. 6 Antrag auf Mitgliedschaft**

Anträge auf eine ordentliche Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen an die Gesuchstellerin abweisen.



## **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist möglich auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Das Austrittsschreiben muss unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verletzung der Statuten der IGPTR-B und SAR. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und begründet ihn gegenüber dem betroffenen Mitglied. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert vier Wochen gegen den Beschluss des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung rekurrieren, die in letzter Instanz über den Ausschluss entscheidet. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters gemäss ZGB Art.75. Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen in welchem der Ausschluss erfolgt.

## **Art. 8 Rechte / Pflichten**

Das Mitglied

- verfügt an der Generalversammlung über Stimm- und Wahlrecht
- beteiligt sich aktiv am Zweck des Vereins
- bezahlt einen Mitgliederbeitrag

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

## **C) Mittel**

### **Art.9 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:**

- Mitgliederbeiträgen, festgelegt durch die Generalversammlung
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuweisung zur Unterstützung definierter Aufgaben

Für die Verbindlichkeit der IGPTR-B haftet nur deren Vereinsvermögen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **D) Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe der IGPTR-B sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

### **Art. 11 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entgegennahme der Berichte von Kommissionen
- Entlastung des Vorstandes



- Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen, allfälliger Kommissionen oder einzelner Beauftragter
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie sämtliche dem Vorstand vorgeschlagenen Geschäfte.
- Behandlung von Rekursen

### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester statt. Sie wird von der Präsidentin einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens einen Monat im Voraus verschickt.

Anträge müssen mind. 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin eingegangen sein.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; diese muss innert zwei Monaten stattfinden.

### **Beschlüsse**

Die Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Wahlen**

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. In einem allenfalls notwendigen 2. Wahlgang genügt das einfache Mehr.

### **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestätigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, bei 5 Mitgliedern deren 3, der Mitglieder anwesend sind.

### **Zuständigkeit**

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Leitung des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme der Mitglieder, Nichtaufnahmen sind zu begründen
- alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- die Einberufung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Projekten
- Delegation von Sachgeschäften an Fachpersonen
- Spesenentschädigung für arbeitsintensive Aufgaben im Rahmen des Budget

### **Art. 13 Präsidentin**

Die Präsidentin vertritt die IGPTR-B nach Aussen. Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Sie kann einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.



#### **Art.1 4 RevisorInnen**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **E) Statutenänderungen / Ergänzungen und Auflösung**

#### **Art. 15 Änderungen / Ergänzungen**

Für Änderungen / Ergänzungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **Art. 16 Auflösung**

Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der IGPTR-B.

#### **Art. 17 Liquidation**

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung der IGPTR-B am 21.4.1999 genehmigt und an der Generalversammlung vom 13. April 2011 ergänzt worden.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB Art. 60-79.

Fassung 13. April 2011

Für den Vorstand:

Die Präsidentin  
Esther Kramer

Der Vizepräsident  
Peter Oesch